

Begründung  
zur 1. Änderung des Bebauungs-  
planes Nr. 74 (Schützenplatz)  
der Stadt Peine

---

1. Der gegenwärtig rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 74 setzt nach den Leitzielen des im Jahre 1966 vom Rat der Stadt Peine beschlossenen Generalverkehrsplanes unter Aufhebung der Kantstraße von der Werderstraße bis zur Schützenstraße im wesentlichen eine neue Straßenverkehrsfläche fest, die den Schützenplatz östlich begrenzt und in einem Bogen umschließt, desweiteren den Schützenplatz als Gemeinbedarfsfläche und den Stadtpark als Grünfläche (Parkanlage).

Die um den Schützenplatz geplante, bei der Osterstraße beginnende und in die Werderstraße einmündende Straße sollte Teil des Stadtkernringes werden, der nach damaligen Überlegungen diesen Verlauf nahm. Der Schützenplatz sollte mit Eingliederung der Fläche der Kantstraße dem Rathaus als Ganzes zugeordnet werden, um so besser seinen vielfältigen Aufgaben dienen zu können (Marktplatz, Festplatz, Parkplatz).

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind noch nicht verwirklicht.

2. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 ist eine Folge des inzwischen überarbeiteten, in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem Generalverkehrsplan der Stadt Peine stehenden innerstädtischen Verkehrskonzeptes, das auch der "Strukturplan für die Innenstadt" ausweist. Es sieht zur Ordnung des Verkehrs ein Straßenringssystem vor. Ein Teil dieses Ringystems ist der Innenring, der den nördlich und südlich der Bundesbahnstrecke Hannover-Braunschweig liegenden Stadtinnenbereich von der sogenannten "Kleinen Westumgehung" im Zuge der B 444 bis zur Wiesenstraße umschließt. Dem Innenring fällt die Aufgabe zu, den Ziel- und Quellverkehr (Binnenverkehr) aufzunehmen, ihn leicht und sicher zu führen und in die Kern- und äußeren Siedlungsbereiche zu verteilen.

Der Innenring ist erst funktionsfähig, wenn alle zu ihm gehörenden Straßen und Kreuzungsbauwerke miteinander verbunden sind. Ein wichtiges Bindeglied des Innenringes ist die Nord-Süd-Brücke, die derzeit durch den Bebauungsplan Nr. 99 verbindlich festgesetzt wird, und die straßenmäßige Fortsetzung durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 74. Dieser Fortsetzung entspricht die im Bebauungsplan Nr. 74 festgesetzte Straße richtungs- und ausbaumäßig nicht mehr. Die Straße muß den Erfordernissen des Verkehrs im allgemeinen, insbesondere aber denen angepaßt werden, die beim verkehrsgerechten Ausbau des Knotenpunktes zu beachten sind, der aus der Kreuzung der nördlichen Auf- bzw. Abfahrtsrampe der Nord-Süd-Brücke, der Woltorfer Straße und ihr selbst entsteht.

Aus diesem Grunde ist die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 erforderlich. Sie ist zugleich die Voraussetzung zur Herstellung der Funktionsfähigkeit des Innenringes.

Außer den ohnehin für die Verwirklichung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 74 erforderlichen, früher bereits überschlägig ermittelten Kosten entstehen der Gemeinde durch die 1. Änderung keine weiteren Kosten.

Soweit Kosten des Ausbaues der Straßen und des Knotenpunktes entstehen, sind sie in der Kostenmasse enthalten, die Bestandteil der Vereinbarung ist zwischen der Deutschen Bundesbahn und der Stadt Peine nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz über den Bau einer Straßenüberführung (Nord-Süd-Brücke) über die Bundesbahnstrecke Hannover-Braunschweig östlich des Empfangsgebäudes des Bahnhofes Peine.

Peine, den 17. Februar 1976

  
Bürgermeister



  
Stadtdirektor

Diese Begründung hat mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 - 1. Änderung - und dem Bebauungsentwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 29.6. bis 30.7.1976 öffentlich ausgelegen.